

FFG
Forschung wirkt.

EINREICHFRIST 08.03.2023
VERSION 1.0



AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

**F&E-INFRASTRUKTURFÖRDERUNG
AUSSCHREIBUNG 2022**

INHALTSVERZEICHNIS

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
2 Ausschreibungsziele	7
2.1 Allgemeine Ausschreibungsziele.....	7
2.2 Ausschreibungsschwerpunkt Sustainable Aviation Fuels inklusive Wasserstoff (SAFs inkl. Wasserstoff) aus der Initiative Take Off.....	8
3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	10
3.1 Was sind „F&E-Infrastrukturprojekte“?.....	10
3.2 Was ist bei der Nutzung der F&E-Infrastruktur zu beachten?	12
3.2.1 Offener, diskriminierungsfreier Zugang.....	12
3.2.2 Geplante Nutzung.....	12
3.2.3 Nutzungsstrategie.....	13
3.3 Was sind die Anforderungen an die Förderungswerbenden?	13
3.4 Wer ist förderbar?.....	14
3.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Organisationen möglich?	15
3.6 Wie hoch ist die Förderung?.....	16
3.7 Welche Kosten sind förderbar?	16
3.8 Welche Anforderungen ergeben sich für die restliche Finanzierung?	19
3.9 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	20
3.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?.....	20
3.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	21
3.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	21
3.13 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E- Infrastruktur?	21
4 DIE EINREICHUNG	23
4.1 Wie verläuft die Einreichung?	23
4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	25
4.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	26
5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG.....	28
5.1 Was ist die Formalprüfung?	28
5.2 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	30
5.2.1 Bewertungskriterien für den Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“	31
5.2.2 Bewertungskriterien für den Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“	35
5.3 Wie läuft die Bewertung ab?	38
5.4 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	39
6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	40
6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	40
6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	40
6.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?.....	40
6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	41

6.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	41
6.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	42
6.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	42
6.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	42
7	RECHTSGRUNDLAGEN	44
8	WEITERE INFORMATIONEN	45
8.1	Service FFG Projektdatenbank.....	45
8.2	Service BMK Open4Innovation	45
8.3	Open Access Publikationen	45
8.4	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	46
8.5	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	46
8.6	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate).....	48

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Eckpunkte der Ausschreibung.....	4
Tabelle 2:	Unterschiede der beiden Nutzungstypen.....	10
Tabelle 3:	Förderungsquoten für den Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“	16
Tabelle 4:	Förderungsquoten für den Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“	16
Tabelle 5:	Übersicht Ausschreibungsdokumente.....	25
Tabelle 6:	Checkliste Formalprüfung.....	28
Tabelle 7:	Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Qualität des Vorhabens.....	31
Tabelle 8:	Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Eignung der Förderungswerbenden	32
Tabelle 9:	Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Nutzen und Verwertung	33
Tabelle 10:	Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Relevanz der Vorhabens.....	34
Tabelle 11:	Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Qualität des Vorhabens	35
Tabelle 12:	Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Eignung der Förderungswerbenden.....	36
Tabelle 13:	Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Nutzen und Verwertung	37
Tabelle 14:	Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Relevanz des Vorhabens.....	38

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Meilensteine der Ausschreibung.....	48
--------------	-------------------------------------	----

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte der Ausschreibung	weiterführende Informationen
Kurzbeschreibung	<p>Mit dieser Ausschreibung werden Vorhaben zur Anschaffung und zum Aufbau von F&E-Infrastruktur (Nutzungstypen „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ und „wirtschaftliche Nutzung“) für Grundlagenforschung und für anwendungsorientierte Forschung gefördert.</p> <p>Die Ausschreibung ist themenoffen.</p> <p>Zusätzlich stehen 2 Millionen EUR Budgetmittel aus der Initiative Take Off (Ausschreibungsschwerpunkt 3) zur Anschaffung und zum Aufbau von F&E-Infrastruktur (Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“) auf dem Gebiet „Sustainable Aviation Fuels inklusive Wasserstoff“ (SAFs inkl. Wasserstoff) für anwendungsorientierte Forschung zur Verfügung.</p>
Im Web	www.ffg.at/FuE-Infrastrukturfoerderung_2022
Förderungshöhe	<p>max. 2,5 Millionen EUR</p> <p>Ausschreibungsschwerpunkt SAFs inkl. Wasserstoff: max. 2 Millionen EUR</p>
Gesamtkosten	min. 500.000 EUR
Förderbare Kosten	<p>Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“</p> <ul style="list-style-type: none"> – F&E-Infrastruktur ist mit den vollen Anschaffungskosten förderbar (Modul 1) – „Startkosten“ (Modul 2), die dem Aufbau der F&E-Infrastruktur dienen, bis in den „Normalbetrieb“ übergegangen werden kann. Die Modul 2-Kosten dürfen max. 20% der genehmigten Gesamtkosten betragen und sind mit max. 300.000 EUR begrenzt. <p>Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“</p> <ul style="list-style-type: none"> – F&E-Infrastruktur ist mit den vollen Anschaffungskosten förderbar (Modul 1)
Förderungsquote	<p>Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“: max. 85%</p> <p>Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“: max. 50%</p>

Eckpunkte der Ausschreibung	weiterführende Informationen
<p>Laufzeit in Jahren</p>	<p>max. 4 Jahre Spätester Projektstart: 01.12.2023 Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich.</p>
<p>Förderbare Organisationen</p>	<p>Förderbar für den Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung – Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) – Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen – Technologietransfereinrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z.B. Vereine gemäß Vereinszweck, Betreiber von F&E Infrastrukturen) <p>Förderbar für den Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung – Unternehmen
<p>Art der Antragstellung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Einzelantragsstellung oder – Konsortium <p>Pro antragstellender Organisation und Nutzungstyp können max. 2 Förderungsanträge eingereicht werden (Details bei Kapitel 3.3)</p>
<p>Budget gesamt</p>	<p>18,6 Millionen EUR Ausschreibungsschwerpunkt SAFs inkl. Wasserstoff: zusätzlich 2 Millionen EUR</p>
<p>Einreichfrist</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Abgabe der Kurzdarstellung im eCall bis zum 30.01.2023, 12:00:00 Uhr (MEZ) – Einreichschluss Vollantrag im eCall: Mittwoch 08.03.2023, 12:00:00 Uhr (MEZ)
<p>Sprache</p>	<p>Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“</p> <ul style="list-style-type: none"> – Englisch (inhaltliche Beschreibung, Rolle des Antragstellenden und Arbeitsplan im eCall) <p>Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“</p> <ul style="list-style-type: none"> – Deutsch oder Englisch (inhaltliche Beschreibung, Rolle des Antragstellenden und Arbeitsplan im eCall)

Eckpunkte der Ausschreibung	weiterführende Informationen
Ansprech- personen	<p>Team F&E-Infrastrukturförderung: Joachim Haumann, +43 57755-2412, joachim.haumann@ffg.at Katrín Wlcek, +43 57755-2411, katrin.wlcek@ffg.at Astrid Stakne, +43 57755-2406, astrid.stakne@ffg.at Martin Reishofer, +43 57755-2402, martin.reishofer@ffg.at</p> <p>Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag. Christian Barnet, DW – 6079, christian.barnet@ffg.at</p>

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

2 AUSSCHREIBUNGSZIELE

2.1 Allgemeine Ausschreibungsziele

Mit der 2016 gestarteten Initiative der FFG zur Förderung von F&E-Infrastruktur soll in Österreich die Basis für exzellente Forschung sowohl für Hochschulen und Forschungseinrichtungen als auch für Unternehmen gestärkt und damit die internationale Positionierung der österreichischen Forschungs- und Innovationsaktivitäten verbessert werden. Die Ausschreibung ist themenoffen und adressiert sowohl F&E-Infrastrukturen für Grundlagenforschung als auch für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung in allen Fachbereichen und Disziplinen. Des Weiteren werden mit dieser Initiative Anreize für eine kooperative Nutzung von F&E-Infrastruktur durch Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Unternehmen gesetzt.

Ziele der Ausschreibung sind:

- Stärkung der F&E-Infrastruktur durch Fokussierung auf Initiativen mit entsprechenden kritischen Größen.
- Auf- und Ausbau von F&E-Infrastruktur für international anerkannte Forschungs-/Innovationsaktivitäten („hot spots“), die an Stärkefelder andocken und zukunftsorientierte Forschungs-/Innovationsfelder eröffnen.
- Verbesserung der international sichtbaren F&E-Leistungen österreichischer Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen.
- Erhöhung der Exzellenz in der Grundlagenforschung und angewandten Forschung.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit forschungsaktiver Unternehmen sowie des österreichischen Standorts.
- Kooperative Nutzung von F&E-Infrastruktur durch Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Unternehmen (verbesserte Effizienz und Auslastung, zusätzlicher Nutzen durch neu aufgebaute Kooperationen).
- Erhöhung der Multi- bzw. Interdisziplinarität in Forschung und Entwicklung (Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur durch mehrere Forschungsgruppen, für verschiedene Forschungs-/ Innovationsaktivitäten durch interdisziplinäre Herangehensweisen in der kooperativen Nutzung und durch offenen Zugang für weitere Nutzer:innen).

Mit der Ausschreibung werden folgende Nutzungstypen gefördert:

- **Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“**
Forschungsinfrastruktur an Universitäten, Fachhochschulen und (außeruniversitären) Forschungseinrichtungen, die bahnbrechende wissenschaftliche Forschung und qualitativ hochwertige Ausbildung in

zukunftsorientierten Forschungsfeldern im Rahmen von nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten ermöglicht.

- **Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“**
Forschungsinfrastruktur an Universitäten, Fachhochschulen, (außeruniversitären) Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die insbesondere Unternehmen bei der Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen in zukunftsorientierten Technologiefeldern unterstützt.

Für diese Ausschreibung ist eine Aufteilung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel auf die beiden Nutzungstypen vorgesehen.

- Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ - Exzellenzforschung
- Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ - Innovative Unterstützungsangebote

Die Initiative F&E-Infrastrukturförderung wird durch Zuwendungen des Fonds Zukunft Österreich finanziert.

2.2 Ausschreibungsschwerpunkt Sustainable Aviation Fuels inklusive Wasserstoff (SAFs inkl. Wasserstoff) aus der Initiative Take Off

Im Rahmen der Ausschreibung F&E-Infrastrukturförderung 2022 stehen zusätzlich 2 Millionen EUR Budget zur Anschaffung und zum Aufbau von F&E-Infrastruktur auf dem Gebiet **„Sustainable Aviation Fuels inklusive Wasserstoff“ (SAFs inkl. Wasserstoff)** aus der Initiative **Take Off (Ausschreibungsschwerpunkt 3)** für anwendungsorientierte Forschung zur Verfügung. Mit dieser Initiative werden Anreize für die koordinierte gemeinsame Anschaffung und kooperative Nutzung von F&E-Infrastruktur durch Forschungseinrichtungen und Unternehmen gesetzt.

Es werden Vorhaben zur Anschaffung von F&E-Infrastruktur an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in Unternehmen gefördert, die bei der Erforschung und Entwicklung von innovativen Biotreibstoffen, synthetischen Treibstoffen, Wasserstoff, sowie die Systemfähigkeit dieser unterstützen und kooperativ (d.h. durch mehrere Organisationen) genutzt werden können.

Das primäre Anwendungspotential muss in der zivilen Luftfahrt liegen. Gibt es Schnittstellen zu anderen Disziplinen (z.B. Mobilität, Produktion, IKT), muss der Schwerpunkt des Projektes zu min. 75% auf Luftfahrt fokussieren.

Hinweis: Wissenschaftliche Kenntnisse und Empfehlungen aus der Wasserstoffstudie [„AH2AS -Austrian Hydrogen Aviation Study“](#) sollen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist im Antrag darauf Bezug zu nehmen zu welchen [Zielen der United Nations \(UN\) für nachhaltige Entwicklung \(SDGs\)](#) ein Beitrag geleistet werden kann.

Ergänzende Bestimmungen:

- Die maximale Förderung pro Projekt beträgt max. 2 Millionen EUR
- Es werden ausschließlich Vorhaben des Nutzungstyps: „wirtschaftliche Nutzung“ gefördert
- Als verpflichtender Anhang ist zusätzlich die Risikomatrix dem Antrag beizufügen

Wichtiger Hinweis:

Die Zuordnung von F&E-Infrastrukturvorhaben zum Ausschreibungsschwerpunkt SAFs inkl. Wasserstoff erfolgt bei der Antragstellung im [eCall](#).

Weitere Informationen zu diesem inhaltlichen Schwerpunkt und den Ausschreibungszielen der Initiative Take Off sind dem Ausschreibungsleitfaden [Take Off 2022](#) zu entnehmen.

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was sind „F&E-Infrastrukturprojekte“?

F&E-Infrastrukturprojekte sind Vorhaben zur Anschaffung und zum Auf- und Ausbau hochwertiger F&E-Infrastruktur für Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung. Im Fokus steht der Bedarf an kooperativ genutzten F&E-Infrastrukturen für zukunftsorientierte Forschungs- und Innovationsfelder. Unter kooperativer Nutzung wird eine Nutzung durch mehrere Organisationen oder Organisationseinheiten, die über die Antragstellenden hinausgehen, verstanden.

F&E-Infrastrukturprojekte mit folgenden **Nutzungstypen** können gefördert werden:

- **Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“**
- **Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“**

Die Unterschiede zwischen den beiden Nutzungstypen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: Unterschiede der beiden Nutzungstypen

Eckpunkte	Nutzungstyp nicht-wirtschaftliche Nutzung	Nutzungstyp wirtschaftliche Nutzung
Ziel	Exzellenzforschung Die Anschaffung von F&E-Infrastruktur an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die bahnbrechende wissenschaftliche Forschung und qualitativ hochwertige Ausbildung in zukunftsorientierten Forschungsfeldern im Rahmen von nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten ermöglicht .	Innovative Unterstützungsangebote Die Anschaffung von F&E-Infrastruktur an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in Unternehmen, die bei der Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen in zukunftsorientierten Technologiefeldern unterstützt.
Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur	Fast ausschließlich nicht-wirtschaftliche Nutzung Wirtschaftliche Nutzung ist als Nebentätigkeit bis max. 20% der jährlichen Gesamtkapazität zulässig Siehe Kapitel 3.2.2	Keine Begrenzung Siehe Kapitel 3.2.2

Eckpunkte	Nutzungstyp nicht-wirtschaftliche Nutzung	Nutzungstyp wirtschaftliche Nutzung
Förderbare Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung <p>Siehe Kapitel 3.3 und 3.4</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung – Unternehmen <u>Hinweis:</u> F&E-Infrastrukturprojekte, die von Unternehmen (auch als Konsortialmitglied) eingereicht werden, sind ausnahmslos dem Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ zuzuordnen. <p>Siehe Kapitel 3.3 und 3.4</p>
Förderbare Kosten	<ul style="list-style-type: none"> – Modul 1-Kosten (F&E-Infrastrukturanschaffungen) – Modul 2-Kosten (Startkosten) dürfen max. 20% der genehmigten Gesamtkosten betragen und sind mit max. 300.000 EUR begrenzt. <p>Siehe Kapitel 3.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Modul 1-Kosten (F&E-Infrastrukturanschaffungen) <p>Siehe Kapitel 3.7</p>
Förderungsquote	<p>max. 85%</p> <p>Siehe Kapitel 3.6</p>	<p>max. 50%</p> <p>Siehe Kapitel 3.6</p>
Restfinanzierung	<p>Die Förderung ist keine Beihilfe im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen. Dadurch ist eine Restfinanzierung durch öffentliche Mittel zulässig.</p> <p>Siehe Kapitel 3.8</p>	<p>Bei der Förderung handelt es sich um eine Beihilfe im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Eine Restfinanzierung durch öffentlichen Mittel ist daher unzulässig.</p> <p>Siehe Kapitel 3.8</p>

Nicht gefördert werden Ersatzinvestitionen zur Erneuerung von F&E-Infrastruktur-Grundausrüstungen.

3.2 Was ist bei der Nutzung der F&E-Infrastruktur zu beachten?

3.2.1 Offener, diskriminierungsfreier Zugang

Der Zugang bzw. die Nutzung der Infrastruktur muss für potentiell nutzende Organisationen, auch über das Konsortium hinaus, zu diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen offenstehen. Mindestens 10 % der jährlichen Nutzungskapazität müssen dementsprechend anderen nutzenden Organisationen zur Verfügung gestellt werden können.

3.2.2 Geplante Nutzung

Die F&E-Infrastruktur kann wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich genutzt werden (siehe auch [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#)).

– **Wirtschaftliche Nutzung**

Eine Nutzung durch Unternehmen muss immer zu Marktpreisen/Vollkosten inklusive Gewinnspanne erfolgen.

– **Nicht-wirtschaftliche Nutzung**

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer

Die F&E-Infrastruktur muss beim **Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ fast ausschließlich für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten** genutzt werden. Eine wirtschaftliche Nutzung ist als Nebentätigkeit zulässig, wenn:

- ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist, d.h. sie nicht mehr als 20 % der tatsächlichen jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ausmacht und
- sie über die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen und
- sie mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder
- sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, d.h. dass dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit.

3.2.3 Nutzungsstrategie

Bei der Antragstellung ist in der inhaltlichen Beschreibung im [eCall](#) eine plausible Nutzungsstrategie darzustellen. Diese bezieht sich auf die gesamte Nutzungsdauer der F&E-Infrastruktur.

Eckpunkte einer Nutzungsstrategie sind vor allem:

- Management der Nutzung (inkl. Personal- und Ressourcenplan)
- Nachfrage und Auslastung
- Kooperative Nutzung durch Dritte (über das Konsortium hinausgehend). Entsprechende Interessensbekundungen LOI sind als verpflichtende Anhänge einzureichen (siehe [Kapitel 4.2](#))
- Geplante Konditionen und Bedingungen für einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter
- Preiskalkulation der Nutzungsentgelte (Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne/Marktpreise)
- Kalkulation der Folgekosten, Betriebs-/Instandhaltungskosten und Ersatzinvestitionen sowie deren nachhaltige Finanzierung
- Regelung der Eigentumsverhältnisse
- Falls zutreffend: geplante Bedingungen für den bevorzugten Zugang für mitfinanzierende Organisationen
- Falls zutreffend: Begründung für die Abweichung vom FFG-Ratenschema unter Angabe eines nachvollziehbaren, zum Finanzierungsplan passenden Ratenplans der den Bestimmungen unter [Kapitel 6.3](#) entspricht

3.3 Was sind die Anforderungen an die Förderungswerbenden?

Die Anschaffung von F&E-Infrastruktur kann **von einer Organisation alleine oder im Rahmen eines Konsortiums** durchgeführt werden. Im Rahmen der geplanten F&E-Infrastrukturanschaffung sind alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (national und EU-Recht) einzuhalten.

Die anzuschaffende F&E-Infrastruktur muss sich ab Inbetriebnahme im Eigentum der Förderungsnehmenden befinden. Die Eigentumsrechte an der F&E-Infrastruktur sind in der inhaltlichen Beschreibung der Nutzungsstrategie im [eCall](#) zu definieren. Der Standort der F&E-Infrastruktur muss in Österreich liegen.

Pro antragstellender Organisation und Nutzungstyp können **max. 2 Förderungsanträge** eingereicht werden. Es sind daher je Organisation max. 2 Anträge für den Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ und max. 2 Anträge für den Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ möglich. Für Partneranträge gibt es diesbezüglich keine Beschränkungen. Antragstellende Organisationen, die miteinander verbunden sind, werden als eine antragstellende Einheit gewertet. Entsprechend der [KMU-Definition](#) liegt eine Verbundenheit vor, wenn eine

Beteiligung den Schwellenwert von 50 % überschreitet. Die förderbaren Organisationen je Nutzungstyp [Kapitel 3.4](#) sind dabei zu beachten.

Die **Betriebsstätte oder Niederlassung** jener Organisation, in deren Eigentum die F&E-Infrastruktur steht, muss sich in **Österreich** befinden.

Die Zusammenarbeit im Konsortium und die Rechte in Bezug auf die mit der Nutzung der F&E-Infrastruktur gewonnenen Kompetenzen sind durch eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung (Konsortialvertrag) zu regeln. Weitere Informationen und einen Musterkonsortialvertrag finden Sie unter www.ffg.at/Konsortialvertrag.

3.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar für den **Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“** sind:

- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung** (siehe Definition [Kapitel 8.5](#))
 - [Universitäten](#)
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck

Förderbar für den **Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“** sind:

- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung** (siehe Definition [Kapitel 8.5](#))
 - [Universitäten](#)
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- **Unternehmen** (siehe Definition [Kapitel 8.5](#))

Antragstellende müssen Rechtsträger der jeweils einreichenden Organisation sein.

Weitere Hinweise:

- [Mitfinanzierende Organisationen](#) sind **nicht** im [eCall](#) als „Partner“ anzulegen.
- Konsortialmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmende in der Kostenkategorie „Drittkosten“ auftreten.

- Subauftragnehmende sind **keine** Konsortialmitglieder. Sie erbringen definierte Leistungen für Konsortialmitglieder, die in die Kostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder der fördermittelgebenden Organisation bei der Evaluierung oder dem Design einer mit der gegenständlichen Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen. Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-Ausschreibungsmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

3.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Organisationen möglich?

Konsortien mit ausländischen Konsortialmitgliedern sind möglich. Ausländische Konsortialmitglieder können selbst dann gefördert werden, wenn sie nicht der EU angehören.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Konsortialmitglieder stiften einen Nutzen für das Konsortium bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich.
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet.
- Die Förderung der ausländischen Konsortialmitglieder beträgt maximal 20 % der Gesamtförderung.
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der ausländischen Konsortialmitglieder.
- Die ausländischen Konsortialmitglieder erkennen die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringen die Konsortialmitglieder in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmende oder als mitfinanzierende Organisationen auftreten.

3.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen** und beträgt pro Projekt **max. 2,5 Millionen EUR (Ausschreibungsschwerpunkt SAFs inkl. Wasserstoff: max. 2 Millionen EUR)**. Die Förderungsquote variiert je nachdem, ob es sich um den Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ oder „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ handelt:

Tabelle 3: Förderungsquoten für den Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“

Organisationstyp	Förderungsquote
Unternehmen	maximal 50 %
Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung	maximal 50 %

Tabelle 4: Förderungsquoten für den Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“

Organisationstyp	Förderungsquote
Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung	maximal 85 %

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebenden – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten - siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission (AGVO): [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2020/972 vom 02.07.2020.

3.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. **Der späteste Zeitpunkt für den Projektstart ist der 01.12.2023.**

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden 2.2.](#)

Zusätzlich zum Kostenleitfaden 2.2 gelten folgende Bestimmungen:

- Bei Modul 1-Kosten (F&E-Infrastrukturanschaffungen) kann kein Gemeinkostenzuschlag angesetzt werden.
- Die Förderung ausländischer Konsortialmitglieder darf maximal 20% der Gesamtförderung betragen.
- Je Nutzungstyp sind unterschiedliche Kostenkategorien förderbar
 - Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“:
Förderbar sind ausschließlich Modul 1-Kosten (F&E-Infrastrukturanschaffungen). Darüber hinaus sind keine weiteren Kostenkategorien förderbar.
 - Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“:
Förderbar sind sowohl Modul 1- (F&E-Infrastrukturanschaffung) als auch Modul 2-Kosten (Startkosten). Die Modul 2-Kosten dürfen max. 20% der genehmigten Gesamtkosten betragen und sind mit max. 300.000 EUR begrenzt.

Modul 1: F&E-Infrastrukturanschaffungen

Unter Modul 1 sind ausschließlich die Kosten für die Anschaffung von F&E-Infrastruktur mit dem Zweck, Forschung und Entwicklung zu betreiben, zu zählen. Alle anderen Kostenkategorien wie Personalkosten, Drittkosten, Sachkosten sowie Reisekosten fallen unter Modul 2.

Förderbar sind die Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Entsprechend der AGVO sind damit Einrichtungen und Ressourcen angesprochen, die von Forscher:innen für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind (AGVO, 26.06.2014, S. 25, Abs. 91.). Diese können sich an einem Standort befinden oder auch verteilt (als organisiertes Netz von Ressourcen) errichtet werden.

Es kann sich um einzelne Geräte handeln oder es können im Zusammenspiel verschiedene Komponenten angeschafft werden.

Förderbare Kosten sind alle der F&E-Infrastrukturanschaffung zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zu bereits bestehender F&E-Infrastruktur) entstanden sind und Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte darstellen. Beachten Sie, dass nur nachweisbare F&E-Infrastrukturanschaffungskosten abgerechnet werden können (Nachweis durch Originalbelege mit klarer Zuordnung). Grundsätzlich werden nur solche Kosten anerkannt, die bereits im Ansuchen veranschlagt werden.

Es können sowohl neue, als auch gebrauchte Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden, die in der Folge in das Eigentum des jeweiligen Konsortialmitglieds übergehen. Die Bewertung der gebrauchten Anlagen erfolgt durch Nachweis der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten, allenfalls reduziert um die bisherige Nutzung (Restbuchwert). Es können keine bereits ganz oder teilweise geförderten Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden.

Erst nach Einreichung des Förderungsansuchens kann mit dem Beginn der Arbeiten (z.B. Anschaffung) begonnen werden. Unter dem Begriff "Beginn der Arbeiten" ist entweder der Beginn des Aufbaus der F&E-Infrastruktur, Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist.

Die Förderungsnehmenden haben bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist.

Modul 2: Startkosten

Unter Modul 2 sind jene Kosten zum Aufbau der F&E-Infrastruktur zu verstehen, die für eine geordnete Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur erforderlich sind und bis zum Übergang in einen „Normalbetrieb“ anfallen. Gemeint sind damit auch der Aufbau von Organisationsstrukturen und Kompetenzen, um die F&E-Infrastruktur - wie in der Nutzungsstrategie vorgesehen - betreiben zu können, sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der F&E-Infrastruktur. In den Startkosten kann die Betreuung der Infrastruktur gefördert werden, die dazu dient, die Zusammenarbeit mit (potenziell) nutzenden Organisationen zu erleichtern, diese zu informieren und zu gewinnen und spezialisierte Leistungen, die mithilfe der Infrastruktur erbracht werden sollen, zu entwickeln.

Als Startkosten werden anerkannt:

- Aufbau und Betreuung der Infrastruktur im Sinne ihrer Entwicklung zum Normalbetrieb,
- Aufbau von spezialisierten und maßgeschneiderten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der F&E-Infrastruktur,
- Awareness-Maßnahmen, die darauf abzielen, weitere Organisationen über die Nutzungsmöglichkeit der F&E-Infrastruktur zu informieren und die Sichtbarkeit der F&E-Infrastruktur zu erhöhen und
- die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops zur Förderung des Wissensaustauschs und der Vernetzung in Bezug auf die F&E-Infrastruktur.

Nicht förderbar sind bei beiden Nutzungstypen:

- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Bauinvestitionen, die über notwendige Adaptionen und haustechnische Ausstattung (z.B. Versorgungsleitungen) hinausgehen
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

3.8 Welche Anforderungen ergeben sich für die restliche Finanzierung?

Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“

Die Förderung ist wettbewerbsrechtlich eine Beihilfe (es gilt der Zeitpunkt der Gewährung - nachträglich ist keine Änderung in „nicht Beihilfe“ möglich). Daher sind **keine weiteren öffentlichen Mittel** (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen, z.B. eines Bundeslandes) zulässig.

Der verbleibende Eigenanteil (mind. 50 %) ist durch Eigenmittel, die nicht zu öffentlichen Mitteln zu zählen sind, (z.B. Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) und/oder durch antragstellende bzw. mitfinanzierende Organisationen darzustellen.

Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“

Ein verbleibender Eigenanteil kann sowohl durch als privat qualifizierte Mittel (z.B. Finanzierung durch Unternehmen, Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) als auch durch öffentliche Mittel eingebracht werden. Da die Förderung bei diesem Nutzungstyp keine Beihilfe ist, sind weitere öffentliche Mittel (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen z.B. eines Bundeslandes) zulässig.

Für beide Nutzungstypen gilt:

Soll die geförderte F&E-Infrastruktur im Rahmen eines weiteren geförderten F&E-Projektes des Förderungsnehmenden genutzt werden, können die aktivierten Kosten der Anschaffung bzw. Herstellung (als Abschreibung oder Maschinenstunden) nicht nochmals angesetzt werden, d.h. eine Mehrfachverrechnung im Zuge von weiteren geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.

Mitfinanzierende Organisationen

Mitfinanzierenden Organisationen (Mitfinanzierung nur durch cash-Leistungen möglich), die mindestens 10 % der Kosten der angeschafften Infrastruktur mitfinanzieren, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden, bis maximal zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der mitfinanzierenden Organisation. Die Bewertung der „Bevorzugung“ – auch einer zeitlichen Bevorzugung – erfolgt anhand der ansonsten zu verrechnenden Marktpreise/Vollkosten inklusive

Gewinnaufschlag. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein.

3.9 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Konsortialmitgliedern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen.
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren.
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten (inkl. Monitoringberichte über den Förderungszeitraum hinaus).

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut [Unionsrahmen](#) notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden.

3.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Konsortialmitgliedern geregelt sind.

3.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen.

Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

3.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3.13 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur?

Bei öffentlicher Förderung einer Infrastruktur zur Nutzung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Aktivitäten, müssen die EU-Mitgliedsstaaten ein Monitoringsystem mit Rückforderungsmechanismen einrichten.

Hinweis Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“: Damit wird sichergestellt, dass die tatsächlich eingesetzte Förderungsintensität nicht im Zuge eines Anwachsens der wirtschaftlichen Tätigkeiten (gegenüber dem Plan bei der Förderungsvergabe) überschritten wird.

Es ist ab Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur für die gesamte Abschreibungsdauer der Infrastruktur ein jährlicher Monitoringbericht zu legen. Bei mehreren Komponenten gilt die längste Abschreibungsdauer.

Der Monitoringbericht beinhaltet eine Darstellung der wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Nutzung sowie die Einhaltung der Zugangsregelungen des Konsortiums und Dritter.

Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Monitoringjahres fällig und als Anhang via [eCall](#)-Nachricht im [eCall](#)-System an die FFG zu übermitteln. Die FFG ist über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geförderten Infrastruktur spätestens nach einem Monat via [eCall](#)-Nachricht im [eCall](#)-System zu informieren. Im Zuge dessen ist auch die Abschreibungsdauer bekanntzugeben.

Es gilt Folgendes:

- Das Monitoring beginnt mit Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur.
- Der Zugang zur geförderten F&E-Infrastruktur ist für weitere nutzende Organisationen – auch über ein Konsortium hinaus – zu öffnen (transparenter und diskriminierungsfreier Zugang).
- Mitfinanzierenden Organisationen, die mindestens 10 % der Investitionskosten mitfinanzieren, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden, bis maximal zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der mitfinanzierenden Organisation. Die Bewertung der „Bevorzugung“ – auch einer zeitlichen Bevorzugung – erfolgt anhand der ansonsten zu verrechnenden Marktpreise/Vollkosten. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein.
- Soll die geförderte F&E-Infrastruktur im Rahmen eines weiteren geförderten F&E-Projektes des Förderungsnehmenden genutzt werden, können die aktivierten Kosten der Anschaffung bzw. Herstellung (als Abschreibung oder Maschinenstunden) nicht nochmals angesetzt werden, d.h. eine Mehrfachverrechnung im Zuge von weiteren geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.
- Bei Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur in F&E-Projekten muss sichergestellt werden, dass dadurch keine indirekte Beihilfe entsteht, d.h. eine wirtschaftliche Nutzung (durch Unternehmen oder andere Organisationen) muss zu marktüblichen Preisen bzw. zu Vollkosten plus Gewinnspanne erfolgen.

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich (<https://ecall.ffg.at>).

Abgabe der Kurzdarstellung im **eCall** für die Fachgutachter:innen-Suche:

Die Kurzdarstellung ist im **eCall** bis zum **30.01.2023, 12:00:00h (MEZ)** einzureichen.

Die Abgabe der Kurzdarstellung dient **ausschließlich der zeitgerechten Suche nach Gutachter:innen** durch die FFG. Eine **Bewertung des Projektinhalts** wird zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen.

Wie funktioniert es?

- Eingabe der Stammdaten der antragstellenden Organisation bzw. der Konsortialführung
- Vollständiges Befüllen der verpflichtenden Menüpunkte im eCall
- Im Falle eines Konsortialprojektes: alle geplanten Konsortialmitglieder können unter dem Menüpunkt „Konsortium“-„Partner“ angelegt werden. Die geplanten Konsortialmitglieder müssen ihre Partneranträge bei Abgabe der Kurzdarstellung noch nicht abgeschlossen haben.
- Andere Menüpunkte können zu diesem Zeitpunkt befüllt werden, sind jedoch nicht verpflichtend.
- Abschicken der Einreichung unter dem Menüpunkt „Abschluss“
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.

Im Anschluss wird der Antrag auf den Status „Vollantrag erstellen und bearbeiten“ gesetzt, sodass das Förderungsansuchen bis zum Einreichschluss bearbeitet und abgeschlossen werden kann.

Einreichschluss für Vollantrag:

Der **Vollantrag** muss im **eCall** bis zum **08.03.2023, 12:00:00h (MEZ)** eingereicht werden.

Wichtig: Im Falle eines Konsortialprojektes kann das Förderungsansuchen nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor ihre Partneranträge im **eCall** vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte im **eCall**
- **Online Projektbeschreibung** bestehend aus Inhaltlicher Beschreibung, Konsortium, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung im **eCall** eingeben.
 - Online-Inhaltliche Beschreibung umfasst die Darstellung der Projekteinhalte.
 - Online-Konsortium beschreibt die Expertise der einzelnen Konsortialmitglieder.
 - Online-Arbeitsplan beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
 - Online-Kosten und Finanzierung beschreibt alle Kostenkategorien pro beteiligter Organisation. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Online-Arbeitsplan angezeigt.
- **Erforderliche Dateianhänge** hochladen
- Im **eCall** Antrag abschließen und „**Einreichung abschicken**“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen von Unterlagen.
- Bearbeiten des online-Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.







Eingereicht wird durch die die antragstellende Organisation bzw. Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Eine Schritt für Schritt Anleitung zur Antragsstellung Sie im **eCall-Tutorial**.

4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf. Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente im [Downloadcenter](#):

Tabelle 5: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Verfügbare Ausschreibungsdokumente	
Ausschreibungsinformationen	
	Ausschreibungsleitfaden (vorliegendes Dokument)
	Kostenleitfaden 2.2
Verpflichtende Anhänge	
	CV der Projektleitung (keine Vorlage)
	LOI von mindestens zwei an der Nutzung der geplanten F&E-Infrastruktur interessierten Organisationen bzw. mitfinanzierenden Organisationen (keine Vorlage)
	Im Falle einer Einreichung durch eine Hochschule (Universität, Fachhochschule): Schriftliche Bestätigung der Hochschule (durch das Rektorat als Rechtsträger), dass im Falle einer positiven Förderungsentscheidung die Restfinanzierung eingebracht wird (keine Vorlage)
	Im Falle einer Einreichung im Ausschreibungsschwerpunkt SAFs inkl. Wasserstoff: Risikomatrix (Vorlage)
eCall	Verpflichtende Stammdaten: Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle Konsortialmitglieder)
Optionale Anhänge	
Weitere projektrelevante Zusätze wie z.B. Übersichten, grafische Darstellungen max. 5 Seiten (keine Vorlage).	

4.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden und Fördernehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten. Solche Experten und Expertinnen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via [eCall](#)-Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 6: Checkliste Formalprüfung

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
In der inhaltlichen Beschreibung wurde die richtige Sprache verwendet.	Online-Antrag ist <ul style="list-style-type: none"> – beim Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ auf Englisch verfasst (inhaltliche Beschreibung, Rolle des Antragstellenden und Arbeitsplan) – beim Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ auf Deutsch oder Englisch verfasst (inhaltliche Beschreibung, Rolle des Antragstellenden und Arbeitsplan) 	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	(siehe Kapitel 3.3 und 3.4)	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen

<i>Kriterium</i>	<i>Prüfinhalt</i>	<i>Mangel behebbar</i>	<i>Konsequenz</i>
Die verpflichtenden Anhänge liegen vor.	(siehe Kapitel 4.2)	<i>ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Max. Projektlaufzeit wurde eingehalten.	max. 4 Jahre Projektlaufzeit	nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Anforderung an Projektstandort wurde eingehalten.	Der Standort der F&E-Infrastruktur muss in Österreich liegen	nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Gesamtkosten liegen über der Mindestgrenze.	min. 500.000 EUR	nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Antragstellende Organisation hat die Begrenzung der max. Anträge pro Nutzungstyp eingehalten.	Pro antragstellender Organisation und Nutzungstyp max. 2 Förderungsanträge (siehe Kapitel 3.3)	<i>ja</i>	Zurückziehen von Anträgen (Reduzierung auf max. Antragsanzahl)

5.2 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach **vier Kriterien beurteilt**:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerbenden
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt.

Die folgenden Tabellen zeigen die Bewertungskriterien inklusive relevanter Subkriterien.

5.2.1 Bewertungskriterien für den Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“

Tabella 7: Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.1 Innovationsgehalt <ul style="list-style-type: none"> – Wie weit geht der Innovationsgehalt des Vorhabens über den derzeitigen Stand der Technik/des Wissens auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hinaus? – Wie ist der Mehrwert des Vorhabens im Vergleich zu bestehenden Infrastrukturen zu beurteilen? 	max. Punkte 12
1.2 Planung Wie ist die Qualität und Effizienz der Planung zu beurteilen: <ul style="list-style-type: none"> – Sind die Arbeitspakete und die damit verbundene Arbeitsteilung in Hinblick auf die Ziele des Vorhabens angemessen? – Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen? – Sind alle relevanten Aspekte für den Aufbau der F&E-Infrastruktur berücksichtigt (Zeitplan, Kostenplan, Ressourcenplan, etc.)? 	max. Punkte 6
1.3 Nutzungsstrategie Ist die Nutzungsstrategie hinsichtlich folgender Punkte nachvollziehbar dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> – Management der Nutzung (inkl. Personal- und Ressourcenplan) – Nachfrage und Auslastung – Kooperative Nutzung durch Dritte (auch über das Konsortium hinausgehend) – Geplante Konditionen und Bedingungen für den transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter – Preiskalkulation der Nutzungsentgelte (Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne/Marktpreise) – Kalkulation der Folgekosten, Betriebs-/Instandhaltungskosten und Ersatzinvestitionen sowie deren nachhaltige Finanzierung – Regelung der Eigentumsverhältnisse – Falls zutreffend: Geplante Bedingungen für den bevorzugten Zugang für mitfinanzierende Organisationen 	max. Punkte 12

Tabelle 8: Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Eignung der Förderungswerbenden

2. Eignung der Förderungswerbenden (Schwelle = 9 Punkte)	max. Punkte 15
<p>2.1 Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß haben die Konsortialmitglieder die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung der F&E-Infrastruktur-Anschaffung und der Nutzungsstrategie sicherzustellen? – Falls zutreffend: Inwieweit stellt die Durchführung des Vorhabens in dem hier gewählten Konsortium einen Mehrwert dar? 	<p>max. Punkte 10</p>
<p>2.2 Genderausgewogenheit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern? <p>Weitere Informationen zu Gender</p>	<p>max. Punkte 5</p>

Tabelle 9: Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
<p>3.1 Kooperative Forschungs- und Innovationstätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie wirken sich die zusätzlichen Möglichkeiten, die durch die neue Infrastruktur geschaffen werden, auf die zukünftig zu erwartenden Forschungs- und Innovationstätigkeiten, insbesondere in Kooperation mit Unternehmen, aus (quantitativ und qualitativ)? – Sind Ergebnisse von hohem Innovationsgrad und Neuigkeitswert zu erwarten? Wie werden diese verwertet? 	max. Punkte 12
<p>3.2 Entwicklungspotential</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie ist das Entwicklungspotential bei den Konsortialmitgliedern hinsichtlich folgender Punkte einzuschätzen: <ul style="list-style-type: none"> – Anschlussfähigkeit an bestehende Innovationsfelder bzw. -schwerpunkte – Beitrag zur Weiterentwicklung von Innovationsfeldern bzw. -schwerpunkten – Potential für neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sowie mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen 	max. Punkte 8
<p>3.3 Genderspezifische Themen</p> <p>Wenn sich die Inhalte der zukünftig zu erwartenden Forschungs- und Innovationstätigkeiten bzw. deren Ergebnisse auf Personen beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens <p><u>Weitere Informationen zu Gender</u></p> <p>Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet</p>	max. Punkte 5
<p>3.4 Nachhaltigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie sind Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) der zukünftig zu erwartenden Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen? <p><u>Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit</u></p> <p>Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die insgesamt (netto) negative Beiträge/Effekte bewirken erhalten in diesem Subkriterium 0 Punkte.</p>	max. Punkte 5

Tabelle 10: Bewertungskriterien Nutzungstyp „wirtschaftliche Nutzung“ – Relevanz der Vorhabens

4. Relevanz des Vorhabens (Schwelle = 15 Punkte)	max. Punkte 25
4.1 Relevanz – Wie relevant/wichtig ist das Vorhaben für die Erreichung der Ausschreibungsziele? Passt das Vorhaben nachvollziehbar und plausibel zum Ausschreibungsschwerpunkt?	max. Punkte 10
4.2 Bedarf – Wie gut wird der Bedarf argumentiert? (Bedarfsanalyse, in Abstimmung mit der Größe, Ausrichtung und Nutzungsmöglichkeit des bestehenden Angebots in Österreich und Europa)	max. Punkte 5
4.3 Standort – Sind die Auswirkungen auf den Innovationsstandort Österreich plausibel und nachvollziehbar beschrieben? – Inwieweit wirken sich die geplanten Forschungs- und Innovationstätigkeiten auf die Sichtbarkeit des Innovationsstandorts Österreich im internationalen Umfeld aus?	max. Punkte 5
4.4 Anreizwirkung – In welchem Ausmaß ist eine Anreizwirkung durch Fördermittel notwendig, damit das Vorhaben wie geplant umgesetzt wird?	max. Punkte 5

5.2.2 Bewertungskriterien für den Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“

Tabella 11: Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.1 Innovationsgehalt <ul style="list-style-type: none"> – Wie weit geht der Innovationsgehalt des Vorhabens über den derzeitigen Stand der Technik/des Wissens auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hinaus? – Wie ist der Mehrwert des Vorhabens im Vergleich zu bestehenden Infrastrukturen zu beurteilen? 	max. Punkte 12
1.2 Planung Wie ist die Qualität und Effizienz der Planung zu beurteilen: <ul style="list-style-type: none"> – Sind die Arbeitspakete und die damit verbundene Arbeitsteilung in Hinblick auf die Ziele des Vorhabens angemessen? – Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen? – Sind alle relevanten Aspekte für den Aufbau der F&E-Infrastruktur berücksichtigt (Zeitplan, Kostenplan, Ressourcenplan, etc.)? 	max. Punkte 6
1.3 Nutzungsstrategie Ist die Nutzungsstrategie hinsichtlich folgender Punkte nachvollziehbar dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> – Management der Nutzung (inkl. Personal- und Ressourcenplan) – Nachfrage und Auslastung – Kooperative Nutzung durch Dritte (auch über das Konsortium hinausgehend) – Geplante Konditionen und Bedingungen für den transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter – Preiskalkulation der Nutzungsentgelte (Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne/Marktpreise) – Kalkulation der Folgekosten, Betriebs-/Instandhaltungskosten und Ersatzinvestitionen sowie deren nachhaltige Finanzierung – Regelung der Eigentumsverhältnisse – Falls zutreffend: Geplante Bedingungen für den bevorzugten Zugang für mitfinanzierende Organisationen 	max. Punkte 12

Tabelle 12: Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Eignung der Förderungswerbenden

2. Eignung der Förderungswerbenden (Schwelle = 9 Punkte)		max. Punkte 15
2.1 Kompetenzen		
– In welchem Ausmaß haben die Konsortialmitglieder die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung der F&E-Infrastruktur-Anschaffung und der Nutzungsstrategie sicherzustellen?		max. Punkte 10
– Falls zutreffend: Inwieweit stellt die Durchführung des Vorhabens in dem hier gewählten Konsortium einen Mehrwert dar?		
2.2 Genderausgewogenheit		
– Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?		max. Punkte 5
<u>Weitere Informationen zu Gender</u>		

Tabelle 13: Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
<p>3.1 Forschungsexzellenz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie wirken sich die zusätzlichen Möglichkeiten, die durch die neue Infrastruktur geschaffen werden, auf die zukünftig zu erwartenden Forschungstätigkeiten aus (quantitativ und qualitativ)? – Sind wissenschaftlich bahnbrechende Ergebnisse (Ergebnisse von hohem Innovationsgrad und Neuigkeitswert) zu erwarten? – Wie ist deren Verwertung geplant? 	max. Punkte 12
<p>3.2 Entwicklungspotential</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie ist das Entwicklungspotential bei den Konsortialmitgliedern hinsichtlich folgender Punkte einzuschätzen: <ul style="list-style-type: none"> – Anschlussfähigkeit an bestehende Forschungsfelder bzw. -schwerpunkte – Beitrag zur Weiterentwicklung von Forschungsfeldern bzw. -schwerpunkten – Potential für neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen, Hochschulen und/oder mit der Wirtschaft 	max. Punkte 8
<p>3.3 Genderspezifische Themen</p> <p>Wenn sich die Inhalte der zukünftig zu erwartenden Forschungstätigkeiten/-ergebnisse auf Personen beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens <p><u>Weitere Informationen zu Gender</u></p> <p>Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet</p>	max. Punkte 5
<p>3.4 Nachhaltigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie sind Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) der zukünftig zu erwartenden Forschungstätigkeiten im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen? <p><u>Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit</u></p> <p>Forschungstätigkeiten, die insgesamt (netto) negative Beiträge/Effekte bewirken erhalten in diesem Subkriterium 0 Punkte.</p>	max. Punkte 5

Tabelle 14: Bewertungskriterien Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“ – Relevanz des Vorhabens

4. Relevanz des Vorhabens (Schwelle = 15 Punkte)	max. Punkte 25
4.1 Relevanz	max. Punkte 10
<ul style="list-style-type: none"> – Wie relevant/wichtig ist das Vorhaben für die Erreichung der Ausschreibungsziele? Passt das Vorhaben nachvollziehbar und plausibel zum Ausschreibungsschwerpunkt? 	
4.2 Bedarf	max. Punkte 5
<ul style="list-style-type: none"> – Wie gut wird der Bedarf argumentiert? (Bedarfsanalyse, in Abstimmung mit der Größe, Ausrichtung und Nutzungsmöglichkeit des bestehenden Angebots in Österreich und Europa) 	
4.3 Standort	max. Punkte 5
<ul style="list-style-type: none"> – Sind die Auswirkungen auf den Forschungsstandort Österreich plausibel und nachvollziehbar beschrieben? – Inwieweit wirken sich die geplanten Forschungstätigkeiten auf die Sichtbarkeit des Forschungsstandorts Österreich im internationalen Umfeld aus? 	
4.4 Anreizwirkung	max. Punkte 5
<ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß ist eine Anreizwirkung durch Fördermittel notwendig, damit das Vorhaben wie geplant umgesetzt wird? 	

5.3 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Kapitel 5.2](#). Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im [eCall](#).

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Eine Empfehlung zur Aufteilung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel auf die beiden Nutzungstypen bzw. zum Budget der Initiative Take Off erfolgt, basierend auf dem Gesamtranking aller Förderungsanträge, durch das Bewertungsgremium.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine

Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [AGVO](#) (ABl. L 187 S. 19, idF ABl. L 270/39 vom 29.07.2021), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe [Kapitel 6.2](#).

5.4 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium eine Ansicht im [eCall](#) mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist**, ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

6.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die Startrate in Höhe von 50% des genehmigten Förderungsbetrages ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto des Förderungsnehmers bzw. der Konsortialführung. Mit der Einreichung der Endabrechnung, Erfüllung aller Auflagen und nach Kostenprüfung wird die Endrate des genehmigten Förderungsbetrages ausgezahlt. Bitte beachten Sie, dass die Auszahlung der Startrate keine Kostenanerkennung bedeutet.

Zusätzliche Raten sind in Ausnahmefällen nach Zustimmung durch die FFG möglich. Dazu ist in der inhaltlichen Beschreibung der Nutzungsstrategie im [eCall](#) eine Begründung anzuführen sowie ein nachvollziehbarer, zum Finanzierungsplan passender Ratenplan darzustellen. Bitte beachten Sie, dass im Ratenplan die Endrate jedenfalls mindestens 10 % des genehmigten Förderungsbetrages betragen muss.

Im Falle von zusätzlichen Raten werden diese nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung und nach Erfüllung etwaiger Auflagen ausgezahlt. Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden. Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Spätestens 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.
- Bei Abweichungen vom Ratenschema sind innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems vorzulegen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkehbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Ein Monitoringbericht ist jährlich ab der Inbetriebnahme über die gesamte Abschreibungsdauer der geförderten F&E-Infrastruktur nach Vorgaben der Förderungsstelle zu legen (siehe [Kapitel 3.13](#)).

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten des gesamten Konsortiums und zusätzlich die Kostenangaben aller Konsortialmitglieder.
- Berichte werden in [eCall](#)-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

Geförderte F&E-Infrastruktur ist in die [Forschungsinfrastruktur-Datenbank des BMBWF](#) einzutragen.

6.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

6.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium wie Austritten, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im **Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums

6.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

6.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden 2.2.](#)

Bitte beachten Sie, dass auch nach dem Ende der Laufzeit die Konsortialführung sicherzustellen hat, dass bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E-Infrastruktur, jährlich ein Monitoringbericht nach Vorgaben der Förderungsstelle gelegt wird (siehe auch [Kapitel 3.13](#)).

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive themenoffene FTI-Förderung ([FFG-Offensiv-Richtlinie](#))

Für Projekte, die eine Förderung über die Initiative Take Off erhalten, gilt die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen ([FFG-Missionen-Richtlinie](#)).

Weiters gilt die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl. L 187 vom 26.06.2014 in der Fassung 2017/1084 vom 20.06.2017, ABl L 156/1. und Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ABl. C 198 vom 27.06.2014. Die Ausschreibung für eine wirtschaftliche Nutzung basiert beihilferechtlich auf Artikel 26 „Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen“.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

8.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden. Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragstellenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#) System. Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

8.2 Service BMK Open4Innovation

Darüber hinaus bietet die Plattformen [open4innovation](#) und [open4aviation](#) des BMK eine Wissensbasis für Unternehmen, Forschende etc. (community support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten usw.).

8.3 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, Open Access soweit wie möglich anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die Europäischen Förderungen angeführt wird. Publikationskosten zählen zu den förderbaren Projektkosten.

8.4 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen. Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

8.5 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizwirkung

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Zur Darstellung eines positiven Anreizeffektes der Förderung für das Vorhaben können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikalere Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01):

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Konsortialmitglied fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

8.6 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

